

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Firma Jürgens Maschinenbau GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Fa. Jürgens Maschinenbau GmbH & Co. KG, nachstehend kurz „Jürgens“ genannt.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Jürgens nicht an, es sei denn, Jürgens hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen von Jürgens gelten auch dann, wenn Jürgens in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware / Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Jürgens dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Angebote von Jürgens sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Jürgens den Auftrag schriftlich bestätigt oder den Auftrag ausführt.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvorschlägen, Daten – auch soweit diese elektronisch gespeichert sind – und sonstigen Unterlagen behält sich Jürgens Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, schriftliche Unterlagen sowie gespeicherte Daten und deren Datenträger, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Jürgens.

2.3 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Jürgens. Alle Vereinbarungen, die zwischen Jürgens und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Katalogangaben, Werbeaussagen und/oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffungsleistungen und/oder etwaiger Akkreditive. Sind die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

3.1 Der Beginn der von Jürgens angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Dazu gehören insbesondere der Zugang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, behördliche und/oder nicht behördliche Genehmigungen, Freigaben, Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere der Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Sicherheitsleistung und/oder etwaiger Akkreditive. Sind die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

3.2.1 Die von Jürgens genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Jürgens grundsätzlich nicht übernommen.

3.2.2 Für Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferung und - sofern auch diese vom Lieferer zu erbringen ist - der Montage ist allein die Auftragsbestätigung maßgeblich.

3.2.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Jürgens verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Für die Einhaltung der Montagefrist ist die Mitteilung der Abnahmebereitschaft spätestens jedoch der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme maßgeblich.

3.3 Sofern Jürgens verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Jürgens nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Jürgens den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Jürgens berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Jürgens unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Jürgens, wenn Jürgens ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Jürgens noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder Jürgens im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3.4 Hat Jürgens eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Jürgens unerheblich ist.

3.5 Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät Jürgens in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Jürgens bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.6 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von Jürgens setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Jürgens ist in zumutbarem Umfang zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.

3.7 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 8 dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte von Jürgens insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

3.8 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

3.9 Im Fall des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Fall der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist Jürgens berechtigt, die Jürgens zustehenden gesetzlichen Ansprüche einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) geltend zu machen. Hierfür berechnet Jürgens eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5% je Kalenderwoche vom Lieferwert, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Jürgens bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Jürgens überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Gefahrübergang, Verpackung

4.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde,

ist Lieferung "ex works" Emsdetten (Incoterms 2010) vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Jürgens berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzugsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4.3 Sofern der Kunde es wünscht, wird Jürgens die Lieferung bzw. deren Einlagerung gegen Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

4.4 Versand und Verpackung werden gesondert berechnet. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Jürgens berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5. Montage

5.1 Sofern von Jürgens eine Montage geschuldet und nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten für die Montage folgende Bedingungen:

5.1.1 Der Kunde stellt sicher, dass das Personal von Jürgens in der Nähe des Montageortes angemessene Unterkunft und Verpflegung findet und ärztliche Betreuung erhält.

5.1.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass dem Personal von Jürgens am Montageort rechtzeitig und unentgeltlich Geräte sowie Gebrauchsmittel wie Wasser und Energie in dem für die Durchführung der Montage erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

5.1.3 Der Kunde stellt dem Verkäufer in der Nähe des Montageortes unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen der Liefergegenstand sowie die Geräte, das Handwerkszeug und die Kleidungsstücke des Montagepersonals zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung untergebracht werden können.

5.1.4 Der Kunde hat etwa erforderliche Genehmigungen für die Durchführung von Montagearbeiten vor Beginn der Montage rechtzeitig einzuholen und diese gegenüber Jürgens auf Wunsch nachzuweisen.

5.2 Werden eine oder mehrere der o.g. Bedingungen der Ziff. 5 nicht erfüllt und ist Jürgens deswegen die Durchführung der Montage nicht zumutbar und/oder möglich, kann diese unbeschadet der weiteren Jürgens zustehenden Rechte und Ansprüche abgelehnt werden.

6. Preise und Zahlungen

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise von Jürgens „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung; diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden ebenfalls gesondert berechnet. Für die Montage gelten die Preise gem. der jeweils gültigen Montagepreisliste.

6.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.3 Jürgens behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Materialpreisänderungen, Frachtkostenänderungen, etc. eintreten. Diese wird Jürgens gegenüber dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

6.4 Mangels besonderer Vereinbarungen ist Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von Jürgens zu leisten, und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 sobald dem Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- der Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrübergang.

6.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis / die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Jürgens behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Jürgens auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziff. 7. 6 Satz 2 dieser Bedingungen unberührt.

6.7 Sind Jürgens Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Jürgens berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, z. B. aus § 321 BGB zu verlangen.

7. Mängelansprüche des Kunden

7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

7.2 Bei Kaufverträgen setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Jürgens hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Jürgens für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.3 Ist ausdrücklich Abnahme und/oder Erstmusterprüfung vereinbart, richtet sich diese mangels abweichender Regelung nach den geschäfts- und branchenüblichen Bedingungen und Vorgaben.

7.4 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Jürgens bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

7.4.3 Bei vereinbarter Abnahme und/oder Erstmusterprüfung ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

7.5 Jürgens ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu begutachten. Soweit der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert der Kunde etwaige Rechte wegen des Sachmangels.

7.6 Ist die Kaufsache oder das Werk mangelhaft, ist Jürgens zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewahren. Jürgens ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder – bei Kaufverträgen – zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. – bei Werkverträgen – zur Herstellung eines neuen Werkes berechtigt. Das Recht von Jürgens, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.7 Jürgens ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis / die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist

jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises / der Vergütung zurückzubehalten.

7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Jürgens, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Jürgens die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

7.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis / die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.10 Werden die Bearbeitungs-, Montage- oder Behandlungsanweisungen von Jürgens seitens des Kunden nicht befolgt oder Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Haftung von Jürgens für Sachmängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

7.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Gesamthaftung

8.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Jürgens bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet Jürgens – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Jürgens nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Jürgens jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Jürgens einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Jürgens die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5 Soweit die Haftung von Jürgens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Jürgens.

9. Verjährung

9.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung (Kaufverträge) bzw. ab Abnahme (Werkverträge).

9.2 Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von Jürgens / Unternehmers (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprü-

che des Kunden, die auf einem Mangel der Ware / des Werkes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Jürgens und dem Kunden Eigentum von Jürgens. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Jürgens.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Jürgens dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Jürgens liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Jürgens hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

10.3 In der Pfändung der Kaufsache durch Jürgens liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Jürgens ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.5 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Jürgens unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Jürgens Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Jürgens die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

10.6 Der Kunde tritt an Jürgens die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Jürgens gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.7 Jürgens verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Jürgens die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Jürgens.

10.8 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Kaufsache befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von Jürgens eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann Jürgens ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Jürgens „Emsdetten“. Jürgens ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Jürgens „Emsdetten“ Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

11.3 Für diese Geschäftsbedingungen und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Jürgens und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBL 1989 II S. 588, b.e.r. 1990 II, 1699) ist ausgeschlossen.

